

17./X. 1915.

**Einheitspreise für zuckerhaltige Futtermittel.**

N Berlin, 15. Oktbr. (Priv.-Tel., zens. Wn.) Im Reichsanzeiger wird folgende Bekanntmachung über die Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Futtermittel und Zuschläge dazu mitgeteilt:

§ 1. Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. gelten bei Bestellungen auf prompte Lieferung vom 27. September 1915 bis 19. Dezember 1915 einschließlich die nachstehenden Einheitspreise: Für je 50 Kgr. Rohzucker Erstprodukt ohne Sack 12.50 M., mit Sack 13 M.; Rohzucker Nachprodukt ohne Sack 11.50, mit Sack 12 M.; Trockenschmelze ohne Sack 8 Mark, mit Sack 9.75 Mark; Zuckerschmelze nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sack 9.50 M., mit Sack 11.25 M.; Melasse-trockenschmelze ohne Sack 8 M., mit Sack 9.75 M.; getrocknete Rüben ohne Sack 10 M., mit Sack 11.50 M.; Säckelmelasse mit mindestens 83 Prozent Zucker ohne Sack 5.90 M., mit Sack 6.55 M.; Säckelmelasse mit mindestens 85 Prozent Zucker ohne Sack 6.25 M., mit Sack 7 M., Säckelmelasse mit mindestens 40 Prozent Zucker ohne Sack 6.90 M., mit Sack 7.75 M.; Torfmelasse mit mindestens 85 Prozent Zucker, ohne Sack 4.90 M.; Torfmelasse mit mindestens 85 Prozent Zucker, mit Sack 5.45 M., Torfmelasse mit mindestens 87½ Prozent Zucker, ohne Sack 5.20 M., mit Sack 5.75 M.; Rohmelasse ohne Füllmasse 4.40 M.

§ 2. Bei Lieferung frei Eisenbahnempfangsstelle des Empfängers ist für bare Auslagen und Transportkosten ein Zuschlag zulässig von 20 M. für die Tonne bei Ladungen von mindestens 10 Tonnen und von 30 M. für die Tonne bei Ladungen von weniger als 10, aber mindestens 5 Tonnen.